

Stellungnahme

des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854 (Entwurf Data Act-Durchführungsgesetz – DA-DG)

Das niedersächsische Wirtschaftsministerium begrüßt, dass mit dem Referentenentwurf ein Gesetzesentwurf für das wichtige Themenfeld der Datenteilung und -nutzung vorgelegt wurde. Die verfolgten Ziele der Förderung von Innovation und Wettbewerb, von Verbraucherschutz und Transparenz sowie von Interoperabilität und Fairness teilen wir.

Zur konkreten Ausgestaltung möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Ganz grundsätzlich ist die Zuständigkeitsübertragung auf die Bundesnetzagentur (BNetzA) kritisch zu bewerten. Eine solche widerspricht der grundgesetzlichen Kompetenzordnung. Eine Übertragung auf Bundesbehörden bedarf der Begründung, warum die Aufgabe nur bundeseinheitlich erfüllt werden kann. Dies fehlt unseres Erachtens, gerade auch mit Blick auf bestehende Zuständigkeiten der Landesbeauftragten für Datenschutz (LfDs) für Verarbeitungen personenbezogener Daten bei Unternehmen. An diese bestehenden Zuständigkeiten knüpft Art. 37 Abs. 3 S. 1 Data Act an, wenn er bestimmt, dass die bestehenden Behörden auch für den Datenschutz bei der Überwachung der Anwendung des Data Acts zuständig sind. Neben verfassungsrechtliche treten damit auch europarechtliche Bedenken.

Verfassungsrechtlich angreifbar erscheint zudem die Zuständigkeit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) für die Aufsicht über Landesbehörden, ob diese etwa einen Informationsanspruch gegen Dateninhaber nach Art. 14 Data Act haben und ob die abfragende Stelle hinreichende Maßnahmen zum Schutz von Vertraulichkeit und Integrität ergriffen haben. Über diese Fragen sollten Landesbehörden die Aufsicht führen.

Aus Perspektive der Wirtschaft hat die vorgeschlagene Regelung dysfunktionale Effekte. Zum einen, da Doppelzuständigkeiten geschaffen werden. Für Sachdaten wäre die BNetzA, für personenbezogene Daten die BfDI bzw. die LfDs zuständig. Eine solche Aufteilung lässt sich in vielen Fällen praktisch nur schwerlich durchhalten bzw. würde einheitliche Datenverarbeitungsvorgänge in aufsichtlicher Hinsicht aufspalten. Im Einzelfall kann es sogar zur Beteiligung aller drei Behörden kommen. Dies etwa dann, wenn Datenschutzfragen bei der Bereitstellung (die BfDI wäre zuständig) sowie nach der Bereitstellung (die LfDs wären zuständig) und gleichzeitig Sachdaten und ihre Bereitstellung i. S. d. Data Acts betroffen wären - die BNetzA wäre für Letzteres zuständig. Des Weiteren würde funktionierende Abläufe und Kommunikationsbeziehungen, wie sie sich etwa in Niedersachsen zwischen unserem LfD und der Wirtschaft etabliert haben, durch neue Kommunikations-Dreiecke (bzw. teils sogar Vierecke) überlagert. Zumal nicht zu erwarten ist, dass die Bundesbehörden die Sachnähe zu den Unternehmen vor Ort aufbauen können, wie dies unser LfD getan hat.

Wir empfehlen deshalb, die gewählte Zuständigkeitsordnung in Zusammenarbeit mit den Ländern grundsätzlich zu prüfen. Neben unserem Haus steht dabei auch unser LfD für Abstimmungsprozesse zur Verfügung.

Sollte an der Zuständigkeitsordnung festgehalten werden, stellt sich ein gelingendes Zusammenwirken der beteiligten Behörden als essentiell für effektive, aufwandsarme Prozesse bei den Behörden selbst, vor allem aber auch bei den Unternehmen dar. Allen voran KMU bedürfen klar definierter behördlicher Zuständigkeiten, die sich in wohldefinierten und verfügbaren Ansprechpartnern sowie hinreichend bestimmten Anforderungen an die Bereitstellung sowohl von Sach- wie auch personenbezogenen Daten niederschlagen müssen.